

INHALT

Der Bischof von Fulda

- | | | |
|--------|--|-----|
| Nr. 54 | Gesetz zur Erhöhung der Besoldung der Priester und Kirchenbeamten des Bistums Fulda im Jahr 2023 | 164 |
| Nr. 55 | Gesetz zur Anpassung der Verantwortung für die Ausbildung der Ständigen Diakone im Bistum Fulda | 171 |

Bischöfliches Generalvikariat

- | | | |
|--------|---|-----|
| Nr. 56 | Hinweise zur Vervielfältigung von Chornoten und Liedtexten für den Chorgesang | 173 |
| Nr. 57 | Exerzitien im Gäste- und Tagungshaus Berg Moraih in Schönstatt | 173 |
| Nr. 58 | Personalien | 175 |
-

Der Bischof von Fulda

Nr. 54

Gesetz zur Erhöhung der Besoldung der Priester und Kirchenbeamten des Bistums Fulda im Jahr 2023

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Erhöhung der Besoldung der Priester und Kirchenbeamten des Bistums Fulda in den Jahren 2022 und 2023 und Erhöhung der Familienzuschläge

- (1) Art. 1 des Gesetzes zur Erhöhung der Besoldung der Priester und Kirchenbeamten des Bistums Fulda in den Jahren 2022 und 2023 vom 15. August 2022 (K. A. 2022, Nr. 85) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Umfang und Zeitpunkt der Erhöhung

- (1) Zum 1. August 2022 werden um 2,2 Prozent erhöht:
1. für Priester
 - a) das Grundgehalt und
 - b) der Wohnungszuschlag;
 2. für Kirchenbeamte
 - a) das Grundgehalt,
 - b) der Familienzuschlag,
 - c) die Amtszulagen und
 - d) die allgemeine Stellenzulage.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichnete Besoldung wird zum 1. Juni 2023 um weitere 4,95 Prozent erhöht.“
- (2) Ausgehend von der in Absatz 1 angeordneten prozentualen Erhöhung werden zusätzlich die jeweils enthaltenen Familienzuschläge in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 KBO, in Anlage 2 zu § 6 Abs. 5 KBO und in der Anlage zu § 6 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Professoren der Theologischen Fakultät Fulda, die jeweils durch Gesetz vom 15. August 2022 (K. A. 2022, Nr. 85) geändert worden sind, für das erste und zweite Kind jeweils um monatlich 100 Euro, für das dritte und jedes weitere Kind um monatlich 300 Euro erhöht.

Artikel 2

Änderung der Priesterbesoldungsordnung

Die Anlage zur Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda (Priesterbesoldungsordnung – PrBO) vom 19. März 2007 (K. A. 2007, Nr. 55), die durch Gesetz vom 21. Oktober 2022 (K. A. 2022, Nr. 102) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Besoldungstabelle der Priester im Bistum Fulda ab 01.06.2023

1. Besoldungsgruppen und Grundgehaltssätze

2 - Kapläne

5 - Pfarrer und Pfarrkuraten

(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Zweijahresrhythmus					Dreijahresrhythmus				
	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2			2.469,61	2.545,40	2.709,90	2.846,98	2.971,60	3.098,68	3.227,04	3.309,30
5			3.557,19	3.793,96	4.030,72	4.330,37	4.621,68	4.801,42	4.961,88	5.186,55

2. Sustentation der Kapläne (Beträge in EUR)

Aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Sachbezugswerte in der Sozialversicherung wird gleichzeitig die Sustentation für die Kapläne gemäß der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt erhöht:

Sustentation	pro Tag	pro Monat
a) Verpflegung:		
Frühstück	2,00	60,00
Mittagessen	3,80	114,00
Abendessen	3,80	114,00
b) Unterkunft	8,83	265,00
c) Sonstiges	1,67	50,00
Summe	20,10	603,00

3. Wohnungszuschlag (Monatsbeträge in EUR)

für Geistliche ohne Dienstwohnung und Versorgungsempfänger 667,57

4. Dienstaufwandsentschädigung (Monatsbeträge in EUR)

a) Dechant	200,00
b) Moderator eines Pastoralverbunds	200,00
c) Pfarrer/Administrator wenigstens einer weiteren Pfarrei über übertragene Aufgabe hinaus	105,00
d) Leitung der Vorbereitung zur Änderung von Pfarreigrenzen	200,00
e) Pfarrer/Administrator für mehr als 5000 Katholiken	400,00
f) Höchstgrenze für b) bis e)	400,00

5. Priesterhilfe (Monatsbeträge in EUR)

Diözesan-Geistliche, die nicht vom Bistum besoldet werden:

1. - 5. Dienstaltersstufe	40,00
6. - 8. Dienstaltersstufe	45,00
9. - 12. Dienstaltersstufe	50,00“

Artikel 3**Änderung der Kirchenbeamtenordnung**

Die Ordnung für die Beamten im Bistum Fulda (Kirchenbeamtenordnung – KBO) vom 17. Mai 2010 (K. A. 2010, Nr. 85), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. August 2022 (K. A. 2022, Nr. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 zu § 6 Absatz 5 KBO wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 KBO

Besoldungstabelle A der Bistumsbeamten ab 01.06.2023**Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A****Stand Juni 2023**

Besoldungsgruppen	Grundgehalt (Monatsbeträge in EUR)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	3.042,80	3.114,45	3.229,85	3.393,82	3.539,55	3.663,46	3.775,20	3.880,86
A 10	3.263,86	3.328,24	3.531,06	3.732,69	3.929,46	4.073,98	4.213,67	4.354,14
A 11	3.742,40	3.862,64	4.069,12	4.278,09	4.415,49	4.567,14	4.714,78	4.861,18
A 12	4.014,47	4.167,51	4.416,71	4.668,49	4.837,42	5.018,83	5.194,03	5.371,71
A 13	4.679,74	4.848,67	5.086,41	5.324,14	5.489,30	5.654,48	5.819,65	5.978,57
A 14	4.927,50	5.162,73	5.471,79	5.779,62	5.991,07	6.205,03	6.416,51	6.629,22
A 15	6.043,63	6.231,31	6.442,77	6.655,51	6.866,97	7.077,17	7.287,37	7.495,10
A 16	6.674,26	6.898,25	7.142,25	7.386,23	7.628,98	7.874,24	8.118,24	8.357,23

Aufstiegsintervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrundgehalt (n. 23 Jahren)
----------------------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	-------------------------------

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EUR)

Alle Besoldungsgruppen	Stufe 1 verh.	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 Kinder
	160,53	397,87	635,21	1.358,06

Bis mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 237,34 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 722,85 €.

Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in EUR)

A 9 bis A 13 108,61“

2. Anlage 2 zu § 6 Absatz 5 KBO wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 6 Abs. 5 KBO

Besoldungstabelle A der Bistumsbeamten ab 01.06.2023**Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A****Stand Juni 2023**

Besoldungsgruppen	Grundgehalt (Monatsbeträge in EUR)							
	Stufe 1	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5
A 9	3.042,80	3.114,45		3.229,85		3.393,82		3.539,55
A 10	3.263,86	3.328,24		3.531,06		3.732,69		3.929,46
A 11	3.742,40	3.862,64		4.069,12		4.278,09		4.415,49
A 12	4.014,47	4.167,51		4.416,71		4.668,49		4.837,42
A 13	4.679,74	4.848,67	5.042,62	5.086,41	5.259,10	5.324,14	5.402,97	5.489,30
A 14	4.927,50	5.162,73	5.414,23	5.471,79	5.694,52	5.779,62	5.880,97	5.991,07
A 15	6.043,63	6.231,31	6.261,35	6.442,77	6.507,84	6.655,51	6.754,34	6.866,97
A 16	6.674,26	6.898,25	6.932,02	7.142,25	7.217,33	7.386,23	7.502,62	7.628,98
Besoldungsgruppen	Grundgehalt (Monatsbeträge in EUR)							
	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8		
A 9		3.663,46		3.775,20		3.880,86		
A 10		4.073,98		4.213,67	4.247,67	4.354,14		
A 11		4.567,14		4.714,78		4.861,18		
A 12		5.018,83		5.194,03		5.371,71		
A 13	5.546,86	5.654,48	5.690,76	5.819,65	5.834,67	5.978,57		
A 14	6.068,65	6.205,03	6.255,09	6.416,51	6.441,53	6.629,22		
A 15	7.000,85	7.077,17	7.248,61	7.287,37		7.495,10		
A 16	7.787,89	7.874,24	8.071,94	8.118,24		8.357,23		

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EUR)

Alle Besoldungsgruppen	Stufe 1 verheiratet	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 Kinder
	160,53	397,87	635,21	1.358,06

Bis mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 237,34 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 722,85 €.

Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in EUR)

A 9 bis A 13 108,61“

Artikel 4**Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung
für die Professoren der Theologischen Fakultät Fulda**

Die Anlage zu § 6 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Professoren der Theologischen Fakultät Fulda vom 13. Juni 2006 (K. A. 2006, Nr. 119), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August geändert worden ist (K. A. 2022, Nr. 85), wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 6

Besoldungstabelle der Professoren der Diözese Fulda ab 01.06.2023**A. Besoldungsordnung C für Geistliche** (lineare Erhöhung um 4,95 %)

(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
C 4	4.551,03	4.805,03	5.059,10	5.313,14	5.567,16	5.821,20	6.075,28	6.329,29
Besoldungs- gruppe	Stufe							
	9	10	11	12	13	14	15	
C 4	6.583,33	6.837,35	7.091,41	7.345,42	7.599,48	7.853,51	8.107,57	

Wohnungszuschlag (Monatsbeträge in EUR)

Tarifklasse	Zu den Tarifklassen gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1
I a	B3 bis B11 und C 4	987,21
I b	A 13 bis A 16 und B 1 bis B 2	832,44
I c	A 12	740,09

B. Besoldungsordnung C für Laien (lineare Erhöhung um 4,95 %)

(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
C 4	5.754,46	6.015,90	6.277,34	6.449,36	6.800,19	7.061,59	7.323,04	7.584,45
Besoldungs- gruppe	Stufe							
	9	10	11	12	13	14	15	
C 4	7.845,87	8.107,30	8.368,75	8.630,15	8.891,59	9.153,00	9.414,43	

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EUR)

Alle Besoldungsgruppen	Stufe 1 verh.	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 Kinder
		160,53	397,87	635,21

Bis mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 237,34 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 722,85 €.

C. Besoldungsordnung W für Geistliche**Grundgehaltssätze für Geistliche** (lineare Erhöhung um 4,95 %)

(Monatsbeträge in EUR)

	Vierjahresrhythmus				
	Stufe				
	1	2	3	4	5
Geistliche	7.067,32	7.422,94	7.792,67	8.182,93	8.588,63
Versorgungsempfänger	7.012,12	7.361,31	7.728,49	8.114,92	8.518,03
Geistliche m. Dienstwohnung	6.083,93	6.433,12	6.802,86	7.193,15	7.602,67

D. Besoldungsordnung W für Laien**Grundgehaltssätze für Laien** (lineare Erhöhung um 4,95 %)

(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungs- Gruppe	Vierjahresrhythmus				
	Stufe				
	1	2	3	4	5
W 2	6.495,60	6.820,22	7.146,71	7.491,61	7.856,93
W 3	7.202,12	7.562,88	7.939,01	8.337,00	8.754,24

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EUR)

verheiratet	160,53
1. und 2. Kind	237,34
ab dem 3. Kind und jedes weitere Kind	722,85

E. Dienstaufwandsentschädigung (Monatsbeträge in EUR)

Rektor	200,00
Prorektor	100,00"

Artikel 5
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Die sich aus diesem Gesetz ergebende erhöhte Besoldung kommt erstmalig mit der Gehaltsabrechnung für den Monat Juli des Jahres 2023 zur Auszahlung. Bei der Abrechnung für den Monat Juli ist die erhöhte Besoldung für den Monat Juni, die bei der Gehaltsabrechnung für diesen Monat noch nicht berücksichtigt werden kann, nachzuzahlen.

Fulda, den 12. Mai 2023



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 55

Gesetz zur Anpassung der Verantwortung für die Ausbildung der Ständigen Diakone im Bistum Fulda

Art. 1

Änderung der Diakonatsordnung

Die Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda (Diakonatsordnung) vom 15. November 2017 (K. A. 2017, Nr. 132) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bischöfliche Beauftragte ist zusammen mit dem Ausbildungsleiter verantwortlich für die Konzeption der Ausbildung der Ständigen Diakone. Darüber hinaus trägt der Bischöfliche Beauftragte insbesondere Verantwortung für folgende Aufgaben:

- Information über den Diakonat;
- Aus- und Fortbildung der Diakone;
- Mitwirkung beim Einsatz der Diakone;
- Mitsorge für die Arbeit der Diakonenkreise;
- Kontakt mit den Familien der Diakonatsbewerber und der Diakone.“

2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Ausbildungsleiter

(1) Auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten ernennt der Bischof einen Ausbildungsleiter. Dieser konzipiert zusammen mit dem Bischöflichen Beauftragten die Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone. Er leitet die Ausbildung für den Ständigen Diakonat eigenverantwortlich.

(2) Der Ausbildungsleiter begleitet die Kandidaten und Bewerber in der Ausbildungszeit bis zur Diakonenweihe. Er beurteilt die Kandidaten im Hinblick auf ihre Eignung und präsentiert sie zur Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat und zur Diakonenweihe.

(3) Nach Maßgabe des Bischöflichen Beauftragten kommen dem Ausbildungsleiter insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Zulassung zur Ausbildung;
- Führung regelmäßiger Gespräche mit den Bewerbern;
- Begleitung der Kandidaten in den Praktikums- und Projektphasen;
- Leitung der Diakonatskreise;
- Planung durch Durchführung eigener Studientage;
- Leitung etwaiger diözesaner Prüfungen der Kandidaten;
- Teilnahme an der Ausbildungsleiterkonferenz der Diözese.“

Art. 2 Änderung der Aus- und Fortbildungsordnung

Die Aus- und Fortbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda vom 15. November 2017 (K. A. 2017, Nr. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ausbildungsleiter nach § 26 der Diakonatsordnung leitet die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 a) der Interessenten und Bewerber. Er ist für die Bildungsangebote zuständig. Er leitet die Praxisprüfung im Rahmen des pastoral-theologischen Kurses und legt mit den Bewerbern jeweils die konkrete persönliche Bildungsplanung einschließlich etwa erforderlicher Einzelfallregelungen fest. Vor der Diakonenweihe erstellt er das Zeugnis nach c. 1051 Nr. 1 CIC.“

2. In § 7 Abs. 2 S. 1 werden nach den Worten „dem Bischöflichen Beauftragten“ die Worte „oder dem Ausbildungsleiter“ eingefügt.
3. In § 8 werden die Worte „Bischöflichen Beauftragten“ sowie die Worte „Bischöfliche Beauftragte“ jeweils durch das Wort „Ausbildungsleiter“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 S. 3 werden nach den Worten „der Bischöfliche Beauftragte“ die Worte „auf Vorschlag des Ausbildungsleiters“ eingefügt.

5. § 11 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausbildungsleiter legt nach Anhörung des Bewerbers und im Benehmen mit dem Bischöflichen Beauftragten den Ort sowie die verantwortliche Begleitung (Praktikumsanleitung) für das Pastoralpraktikum fest.“

6. In § 11 Abs. 6 S. 4 werden die Worte „vom Bischöflichen Beauftragten nach Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter“ durch die Worte „vom Ausbildungsleiter nach Rücksprache mit dem Bischöflichen Beauftragten“ ersetzt.
7. In § 12 S. 3 werden die Worte „Bischöfliche Beauftragte“ durch das Wort „Ausbildungsleiter“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „nach Anhörung des Ausbildungsleiters auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten“ durch die Worte „auf Vorschlag des Ausbildungsleiters“ ersetzt.
9. In § 15 S. 1 werden die Worte „Bischöflichen Beauftragten“ durch das Wort „Ausbildungsleiter“ ersetzt.

10. § 15 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuvor werden durch den Ausbildungsleiter erneut Referenzen vom Heimatpfarrer und den Praktikumsbegleitern sowie eine Stellungnahme über die Eignung vom Leiter des Diakonatskreises eingeholt.“

11. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Bischöflichen Beauftragten“ sowie die Worte „Bischöfliche Beauftragte“ jeweils durch das Wort „Ausbildungsleiter“ ersetzt.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Fulda, den 17. Mai 2023



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 56

Hinweise zur Vervielfältigung von Chornoten und Liedtexten für den Chorgesang

Zwischen dem Verband der deutschen Diözesen und der VG Musikedition besteht seit Jahrzehnten ein Vertrag, der es erlaubt, für Gottesdienste und andere liturgische Feiern Werke der Musik zu vervielfältigen, ohne dass dafür eine Meldung oder Vergütung gegenüber der VG Musikedition erforderlich wäre.

Aus aktuellem Anlass weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Vervielfältigen von Chornoten und Liedtexten für den Chorgesang von dieser Vereinbarung nicht umfasst ist. Chornoten müssen in Chorstärke käuflich erworben bzw. es muss eine Lizenz bei der VG Musikedition beantragt werden. Einrichtungen der katholischen Kirche wird dabei ein Rabatt von 20 % des jeweils errechneten Tarifs gewährt. Sofern durch die Chöre Noten ohne Lizenz kopiert werden, entstehen den Verlagen existenzbedrohende Einnahmeausfälle.

Außerdem informieren wir Sie darüber, dass der VDD einen weiteren Vertrag mit der VG Musikedition über die Rechte nach den §§ 51 ff. VGG abgeschlossen hat. Dies betrifft kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für die Nutzung einer Vielzahl von Werken verschiedener Rechteinhaber. Mit dem nun abgeschlossenen Vertrag dürfen auch Werke von Außenstehenden, also von solchen Rechteinhabern, die im Hinblick auf die betreffende Nutzung nicht in einem Vertragsverhältnis zur VG Musikedition stehen, für Vervielfältigungsvorgänge genutzt werden, solange diese nicht ausdrücklich widersprochen haben. Näheres hierzu finden Sie unter www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten/vgg-51.

Nr. 57
Exerziten im Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Geistliche Quellen freilegen, um erneuert zu leben

Termin: 12.11. – 17.11.2023

Teilnehmer: Schweigeexerziten mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww
Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Thema: Geistlich leben in Zeiten des Umbruchs

Termin: 19.11.-24.11.2023

Teilnehmer: Schweigeexerziten mit Vorträgen für Priester und Diakone

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww
Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Nr. 58

Personalien

Ernennungen

B l ü m e l , Markus, Pfarrer, Eiterfeld, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Georg Eiterfeld und als Administrator der Pfarreien St. Johannes d. Täufer u. St. Cäcilia Rasdorf, St. Joseph Großentaft-Soisdorf-Treischfeld und St. Laurentius Ufhausen sowie der Pfarrkuratie Pauli Bekehrung Wölf zum Administrator der Pfarrei Mariae Himmelfahrt Burghaun: 01.09.2023

B l ü m e l , Markus, Pfarrer, Eiterfeld, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Georg Eiterfeld und als Administrator der Pfarreien St. Johannes d. Täufer u. St. Cäcilia Rasdorf, St. Joseph Großentaft-Soisdorf-Treischfeld und St. Laurentius Ufhausen sowie der Pfarrkuratie Pauli Bekehrung Wölf zum Administrator der Pfarrkuratie St. Johannes d. Täufer Langenschwarz: 01.09.2023 – 30.11.2025

G ä r t n e r , Dr. Dirk, Regens, Fulda, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Rochus Fulda in den Pfarreien St. Bonifatius Fulda und St. Lukas Fulda. Dienstort: Priesterseminar Fulda: 01.09.2023

G r a e f , Simon, Pfarrer, Gudensberg, zum Administrator der Pfarreien Zum göttlichen Erlöser Witzehausen, St. Bonifatius Bad Sooden-Allendorf und der Pfarrkuratie St. Joseph Hebenshausen. Dienstort: Pfarrei Zum göttlichen Erlöser Witzehausen: 01.07.2023

H a r t m a n n , Dr. Wolfgang, Pfarrer, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda.

H i l f e n h a u s , Franz, Pfarrer, Burghaun, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund Unsere Liebe Frau Hanau, in der Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau: 01.09.2023

K o v a c s , Istvan, Pfarrer, Hessisch Lichtenau, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Michael Werra-Meißner, in den Pfarreien Zum göttlichen Erlöser Witzehausen, St. Bonifatius Bad Sooden-Allendorf, Christkönig Hessisch Lichtenau sowie den Pfarrkuratien St. Joseph Hebenshausen, St. Elisabeth Waldkappel und Mariae Namen Großalmerode. Dienstort: Pfarrei Christkönig Hessisch Lichtenau: 01.05.2023

S a m p e r , Franz OT, Wetter, zusätzlich zum Amt als Subsidiar im Pastoralverbund St. Georg – Lahn/Eder, zum Administrator der Pfarrei Mariae Himmelfahrt Frankenberg/E. und den Pfarrkuratien Mutterschaft Mariens Haina/Kloster und St. Antonius und St. Elisabeth Vöhl,: 24.04. 2023 – 30.06.2023

S c h w e i m e r , Andreas, Pfarrer, Bebra-Rotenburg, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus Bebra-Rotenburg zum Administrator der Pfarreien Zum göttlichen Erlöser Witzehausen und St. Bonifatius Bad Sooden-Allendorf sowie der Pfarrkuratie St. Joseph Hebenshausen: 01.05.2023

S c h w e i m e r , Andreas, Pfarrer, Bebra-Rotenburg, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus Bebra-Rotenburg zum Administrator der Pfarrei Christkönig Hessisch Lichtenau sowie der Pfarrkuratien St. Elisabeth Waldkappel und Mariae Namen Großalmerode: 01.05.2023

S c h w i e r z , Christian, Pfarrer, Fulda, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Bonifatius Fulda in den Pfarreien St. Simplicius, Faustinus und Beatrix Fulda und St. Elisabeth Fulda: 01.06.2023

Entpflichtungen

H i l f e n h a u s , Franz, Pfarrer, Burghaun, als Pfarrer der Pfarrei Mariae Himmelfahrt Burghaun: 31.08.2023

H i l f e n h a u s , Franz, Pfarrer, Burghaun, als Administrator der Pfarrkuratie St. Johannes d. Täufer Langenschwarz: 31.08.2023

K o v a c s , Istvan, Pfarrer, Hessisch Lichtenau, als Administrator der Pfarrei Christkönig Hessisch Lichtenau sowie der Pfarrkuratie St. Elisabeth Waldkappel und Mariae Namen Großalmerode: 30.04.2023

K o v a c s , Istvan, Pfarrer, Hessisch Lichtenau, als Administrator der Pfarreien Zum göttlichen Erlöser Witzenhausen und St. Bonifatius Bad Sooden-Allendorf sowie der Pfarrkuratie St. Joseph Hebenshausen: 30.04.2023

Versetzung

B ü d e l , Ellen, Gemeindereferentin, in den Pastoralverbund Johannesberg. Dienstort: Pfarramt St. Peter in Bronzell: 25.05.2023

J e s t ä d t , Michelle, Gemeindereferenten, Stadtallendorf, in den Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda. Dienstort: Zentrales Pfarrbüro St. Lioba: 01.08.2023

J e s t ä d t , Patrick, Gemeindereferent, Amöneburger Land, in den Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land. Dienstort: Zentrales Pfarrbüro St. Maria Magdalena Hünfelder Land: 01.08.2023

U f f e l m a n n , Wolfgang, Gemeindereferent, Petersberg, in die Kur- und Klinikseelsorge im Main-Kinzig-Kreis.

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

B r ä h l e r , Lothar, Pfarrer i. R. (P. M.), Großenlöder: 01.05.2023

Veränderung Priesterrat in der Wählergruppe der Kapläne:

Ausgeschieden: L e m m e r , Andre, Pfarrer, St. Elisabeth Kassel

Nachrücker nach Nachwahl: W e n d e , Johannes, Kaplan, Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Somborn